



# Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-  
Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

2. Jahrgang,

Ludwigsfelde, 28.02.2005

Nr. 1

## Inhalt

## Seite

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | <b>WASSERVERSORGUNGSSATZUNG</b>                          | 2  |
| 2. | <b>SCHMUTZWASSERENTSORGUNGSSATZUNG</b>                   | 21 |
| 3. | <b>Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung</b> | 42 |

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
- WASSERVERSORGUNGSSATZUNG -  
des Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) vom  
15.02.2005**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59), der §§ 4 ff., insbesondere § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) und des Gesetzes zur Ausführung des OWiG des Landes Brandenburg (AGOWiG) vom 15.12.1993 (GVBl. I, S. 510) hat die Verbandsversammlung des WARL in ihrer Sitzung am 15. Februar 2005 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der WARL betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der WARL Dritter bedienen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Wasserversorgungsanlagen hergestellt, die eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage bilden und als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der WARL. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Wasserversorgungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an ihn besteht nicht.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören
- die Trinkwassergewinnungsanlagen,
  - die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
  - die technischen Anlagen der Überwachung und Druckerhöhung,
  - sonstige zentrale Einrichtungen,
  - die Anlagen Dritter, deren sich der WARL bedient,
  - der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück.

Der Wasserzähler ist ein abgesetzter Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze zwischen dem öffentlichen Bereich (bzw. Weg, Platz) und dem Privatgrundstück. Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.

- (2) Der Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von der Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder auf andere Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss ebenfalls im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze des Privatweges bzw. Vorderliegergrundstückes.
- (3) Der Hausanschluss schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt, bis einschließlich des Absperrventils nach dem Wasserzähler; der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss.
- (4) Die Anlage des Grundstückseigentümers beginnt hinter dem Hausanschluss.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (6) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte dergestalt, dass beim Bestehen eines Erbbaurechts an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte tritt. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WARL anzuzeigen. Unterlassen die bisherigen Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften die bisherigen und neuen Eigentümer nebeneinander, bis der WARL Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

### § 3

#### **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (bzw. Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder durch andere Weise (z. B. durch Inanspruchnahme anderer Grundstücke) anschließbar sind. Der Anschlusszwang besteht unmittelbar auf Grund dieser Satzung ohne dass es einer Mitteilung des Verbandes bedarf, sobald die in Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

### § 4

#### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss nach § 3 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WARL einzureichen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 5****Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 7) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

**§ 6****Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Die nach § 5 zur Benutzung Verpflichteten können auf Antrag dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit vom Benutzungszwang befreit werden, wenn die Benutzung den Benutzungsverpflichteten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der WARL räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WARL einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem WARL vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage, insbesondere über den Verwendungszweck, schriftlich Mitteilung zu machen. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Eigenversorgungsanlagen sind dem WARL innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

**§ 7****Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WARL liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 8****Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Wasserversorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Wasserversorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Wasserversorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WARL erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 9****Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der WARL ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Verbandsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen innerhalb seiner Versorgungsanlage zu treffen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 10****Umfang der Versorgung,  
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der WARL ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der WARL an der Wasserversorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WARL hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WARL hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WARL diese nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 11****Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WARL aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem WARL oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WARL oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WARL oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WARL ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbare Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter zu leiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WARL dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher zu stellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 3 vorgesehen sind. Der WARL hat den Grundstückseigentümern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WARL oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 12

### Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Verband Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

### § 13

#### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WARL zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WARL noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WARL die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 bis 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 14****Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft der WARL.
- (2) Der WARL kann gestatten oder bestimmen, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Gebieten) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss versorgt werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlüsse führt der WARL selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus.
- (4) Der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück gehört zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage; jeder weitere Grundstücksanschluss gehört nicht zur öffentlichen Anlage. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung kostenerstattungspflichtig.

**§ 15****Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt, bis einschließlich des Absperrventils nach dem Wasserzähler; der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss.
- (2) Wird der Hausanschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsleitung durch ein anderes Grundstück verlegt, so ist das Leitungsrecht grundbuchrechtlich von den Grundstückseigentümern zu sichern.
- (3) Der Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem WARL erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
  2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Grundstückseigentümers eingerichtet oder geändert werden soll,
  3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  4. Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage,
  5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zu übernehmen und dem WARL den entsprechenden Betrag zu erstatten,
  6. Im Falle des § 8 Absatz 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten (ggf. Sicherheitsleistung),
  7. Im Falle des Absatzes 2 der Nachweis des im Grundbuch eingetragenen Leitungsrechts.
- (4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WARL bestimmt.
- (5) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WARL und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem WARL und von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen für den WARL und den von ihm beauftragten Dritten zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen hat der Grundstückseigentümer dem WARL unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Benutzer der Grundstücke.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 16****Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der WARL kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**§ 17****Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WARL oder ein in dem Installateurverzeichnis des WARL, geführt durch die DNWAB (Dahme-Nuthe-Wasser- und Abwasser Betriebsgesellschaft mbH), eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WARL ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (3) Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden (z.B. Gartenwasserzähler), um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WARL zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 18**

#### **Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der WARL oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem WARL über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers sind dem WARL zu erstatten.

### **§ 19**

#### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der WARL ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WARL berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WARL keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 20****Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und  
Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers,  
Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WARL oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WARL mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Grundstückseigentümer und für die Benutzer des Grundstücks.

**§ 21****Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke haben den Beauftragten des WARL den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14 und 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

**§ 22****Technische Anschlussbedingungen**

Der WARL ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WARL

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 23

#### Messung

- (1) Der WARL stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WARL hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des WARL. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Wasserzähler dem WARL unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.
- (4) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt (z. B. Wasserzähler ist stehengeblieben), so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers und der Benutzer.

### § 24

#### Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WARL so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WARL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

### § 25

#### Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten des WARL möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WARL vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WARL die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WARL den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 26

#### Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WARL zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WARL kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WARL vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WARL mit Wasserzählern zu benutzen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WARL zu treffen.

### § 27

#### **Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattung**

- (1) Der WARL erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (3) Für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem zweiten Grundstücksanschluss je Grundstück und für die vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses verlangt der WARL Kostenerstattung.
- (4) Die Anschlussbeiträge und die Benutzungsgebühren sowie die Kostenerstattung werden gemäß einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

### § 28

#### **Beendigung und Änderung des Versorgungsverhältnisses durch den Grundstückseigentümer**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor der Einstellung dem WARL schriftlich mitzuteilen; die Kosten der Einstellung trägt der Antragsteller.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem WARL Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WARL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu zahlen.

## § 29

### **Einstellung der Versorgung durch den WARL**

- (1) Der WARL ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WARL oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WARL berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der WARL hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 30

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

### § 31

#### **Anzeige-, Auskunfts- und Meldepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Versorgungsanlage unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (3) Die nach dieser Satzung Verpflichteten und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die notwendigen Feststellungen zu treffen und Anlagen überprüfen zu können. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichteten nach dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und die Berechnung der Beitrags-, Gebühren-, Kostenersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 32

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Absatz 6 den Eigentumswechsel am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  - b) entgegen § 3 und § 5 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - c) entgegen § 6 Absatz 4 seine Mitteilungspflichten verletzt;
  - d) entgegen § 6 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist;

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- e) entgegen § 15 Absatz 3 den Antragserfordernissen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - f) entgegen § 15 Absatz 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - g) entgegen § 17 Absätze 2 und 4 die Anlage hinter dem Hausanschluss erweitert, ändert oder unterhält, ohne die aufgestellten Erfordernisse zu beachten,
  - h) entgegen § 20 seine Betriebs- und Mitteilungspflichten verletzt,
  - i) entgegen § 21 das Zutrittsrecht verweigert,
  - j) entgegen § 23 Absatz 3 seine Mitteilungspflichten verletzt,
  - k) gegen die Wasserverwendungspflichten nach § 26 Absätze 1 und 2 verstößt,
  - l) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
  - m) entgegen § 31 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OWiG in der jeweils gültigen Fassung.

### § 33

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1999 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 28.02.2005

gez. Aethner  
Hans-Reiner Aethner  
Der Vorstandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Schmutzwasseranlage  
- SCHMUTZWASERENTSORGUNGSSATZUNG -  
des Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) vom  
15.02.2005**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59), der §§ 4 ff., insbesondere § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294), des § 9 Abwasserabgabengesetz (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I, S. 14) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) und des Gesetzes zur Ausführung des OWiG des Landes Brandenburg (AGOWiG) vom 15.12.1993 (GVBl. I, S. 510) hat die Verbandsversammlung des WARL in ihrer Sitzung am 15. Februar 2005 folgende Schmutzwasserentsorgungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der WARL betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet die Beseitigung des Schmutzwassers im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) als öffentliche Aufgabe. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der WARL schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen.
- (3) Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe werden Schmutzwasseranlagen hergestellt, die eine einheitliche öffentliche Schmutzwasseranlage bilden und als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (4) Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe kann sich der WARL Dritter bedienen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (5) Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der WARL. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an ihn besteht nicht.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören

- Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
- Klärwerke,
- Pumpwerke und -stationen,
- Schmutzwasserdruckleitungen,
- sonstige zentrale Einrichtungen,
- Anlagen Dritter, deren sich der WARL bedient,
- der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück.

Die öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des Hauptsammlergrundstücks mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter dieser Grenze zum Hauptsammlergrundstück errichtet wird; der jeweils erste Kontrollschacht je Grundstück gehört zur öffentlichen Schmutzwasseranlage. Hauptsammlergrundstück ist die öffentliche Fläche, in der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet. Nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (3) Schmutzwasserkanäle dienen der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) Der Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von dem Schmutzwasserkanal im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) und endet an der Grenze des Hauptsammlergrundstücks mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter dieser Grenze zum Hauptsammlergrundstück errichtet wird. Hauptsammlergrundstück ist die öffentliche Fläche, in der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder auf andere Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des Privatweges bzw. Vorderliegergrundstückes mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter dieser Grenze zum Hauptsammlergrundstück errichtet wird. Der erste Grundstücksanschluss je Grundstück gehört zur öffentlichen Anlage; jeder weitere

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Grundstücksanschluss gehört nicht zur öffentlichen Anlage. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer kostenerstattungspflichtig.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die sich nicht im öffentlichen Bereich befinden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen schließen sich an den Grundstücksanschluss an und bestehen aus der Verbindung ab dem Kontrollschacht bis an die auf dem Grundstück zu entwässernden Gebäude. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (7) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte dergestalt, dass beim Bestehen eines Erbbaurechts an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte tritt. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WARL anzuzeigen. Unterlassen die bisherigen Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften die bisherigen und neuen Eigentümer nebeneinander, bis der WARL Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

### § 3

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (bzw. Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder durch andere Weise (z. B. durch Inanspruchnahme anderer Grundstücke) anschließbar sind. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Der WARL zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Absatz 1 wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen (Grundstücksentwässerungsanlage) zu versehen.
- (3) Der WARL kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (Auftreten von Missständen, z.B. Altlasten) oder ein Schmutzwasseranfall aufgrund einer baulichen oder gewerblichen Nutzung dies erfordern.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerkes hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der WARL es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung eines Bauwerkes vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt bzw. besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Anschlussaufforderung durch den WARL. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind binnen zweier Monate nach Bekanntgabe dieser Anschlussaufforderung herzustellen.
- (7) Ist für das Ableiten von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal in der Straße ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so kann der WARL von den Grundstückseigentümern den Einbau und Betrieb einer Schmutzwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des anzuschließenden Grundstücks verlangen.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dieses Vorhaben dem WARL rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



**§ 4****Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist sämtliches anfallende Schmutzwasser - mit Ausnahme des in § 11 genannten Schmutzwassers - in die öffentliche Schmutzwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird und unter Vorbehalt der Regelung des § 7 Absatz 4.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 5 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von den Grundstückseigentümern und von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

**§ 5****Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussverpflichtete nach § 3 bzw. der Benutzungsverpflichtete nach § 4 kann auf Antrag vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang dauernd, widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z. B. für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechenden Anlage verfügen) und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete nach § 3 binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses (Grundstücksentwässerungsanlage) schriftlich bei dem WARL beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

**§ 6****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des WARL liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 7 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Nach der betriebsfähigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer (z. B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkung in § 11 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7

### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 6 Absatz 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der WARL auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Schmutzwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Schmutzwasserkanal kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WARL erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des WARL zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals oder aus anderen Gründen Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Grundwasser, so auch Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen, darf nur mit besonderer vorheriger Genehmigung des WARL dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.
- (5) Räume, in denen ein Rückstau entstehen kann, müssen ohne besondere Aufforderung oder Anordnung von den Grundstückseigentümern gegen Rückstau abgesichert werden. Die Bestimmungen der gefährdeten Räume sowie die zulässige Rückstausicherung richten sich nach den bauaufsichtlichen Richtlinien (Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN in der jeweils gültigen Fassung -).

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 8****Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers  
(Entwässerungsgenehmigung)**

- (1) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist beim WARL mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss bzw. nach öffentlicher Bekanntmachung, dass der Schmutzwasserkanal betriebsfertig hergestellt wurde, vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hat auf Anforderung zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angabe des Unternehmens für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle(n) des Schmutzwassers im Betrieb
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigten Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 9****Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen**

- (1) Stoffe und Stoffgruppen, die in § 11 dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung des WARL in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird. Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus §§ 11 und 12. Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt.
- (2) Der Einleiter einer nach Absatz 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Schmutzwasser monatlich nach den in § 11 dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethode auf die, die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgestellt werden.
- (3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu Höchstkonzentrationen und den vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genauer Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird.
  2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.
  3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethode und die Untersuchungshäufigkeit. Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann der WARL die Neuvorlage der in § 8 dieser Satzung genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.
- (4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.
- (5) § 11 Abs. 11 gilt entsprechend.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 10****Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich vor Rückstau zu sichern.
- (2) Die nach dieser Satzung Verpflichteten (§ 2 Abs. 7 dieser Satzung) haben sich vor Rückstau zu sichern. Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Art Regenwasserabläufe usw. müssen nach dem technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume (Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage über die Rückstau ebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

**§ 11****Begrenzung des Benutzungsrechts  
(Benutzungsbedingungen)**

- (1) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  1. das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
  2. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  3. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  4. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  5. die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsion;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls diese Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 dieser Satzung (Einleiterverordnung) genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot bzw. die Begrenzung des Benutzungsrechts nicht.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (6) Der WARL kann die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art, Menge und Beschaffenheit versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, das nicht haushaltstypische Zusammensetzung entspricht, ist gesondert zu beantragen.

Für die in den vorstehenden Absätzen bzw. in der Einleiterverordnung nach § 12 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

Die Probenentnahmen, Analysen und Messverfahren richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung der Verordnung über Anforderung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (8) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder darin beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Schmutzwasseranlage einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.

- (9) Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückspaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der WARL kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, ist der WARL berechtigt, auf Kosten des Verursachers / Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die der WARL wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreiten von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher / Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (12) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der WARL unverzüglich zu benachrichtigen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (13) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WARL mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
- (14) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (15) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung Schäden an der Schmutzwasseranlage verursacht, wird für diese haftbar gemacht. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die der WARL wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreiten von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### **Einleiterverordnung**

**Der WARL erlässt eine Einleiterverordnung.**

## § 13

### **Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Kann der Grundstückseigentümer die in der Einleiterverordnung aufgeführten Grenzwerte (Einleitwerte) dauerhaft nicht einhalten, so ist er verpflichtet, eine Vorbehandlungsanlage herzustellen. Die Vorbehandlungsanlage ist so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitwerte gemäß der Einleiterverordnung gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



- (5) Der WARL kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WARL schriftlich genannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte gemäß Einleitverordnung für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

## § 14

### Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben

- (1) Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch den WARL; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn das Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden muss. Soll die öffentliche Schmutzwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden. Die Grundstückskläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen und / oder Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
  - a) nach § 5 eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage erteilt ist
  - b) der WARL nach §§ 8 und 13 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt
  - c) vor dem Grundstück keine öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird
- (3) Grundstückskläreinrichtungen und / oder Sammelgruben müssen nach den bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstückskläreinrichtungen und / oder Sammelgruben trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 3 Absatz 6 hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 6 Monaten nach dem Anschluss die bestehenden Grundstückskläreinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstückentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Der WARL ist berechtigt, die Grundstückskläreinrichtungen und deren Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

- (7) Der WARL behält sich vor, die laufende Entleerung der Sammelgruben sowie die Abfuhr des Schlamms einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (8) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der WARL weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Grundstückskläranlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

### § 15

#### Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an den Schmutzwasserkanal in der Straße haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft der WARL.
- (2) Die Art des Grundstücksanschlusses richtet sich nach der vorhandenen örtlichen technischen Entsorgungsanlage,
  - a) der Gefällekanal mittels Hausübergabeschacht (Kontrollschacht) DN 400 bis 150 cm Tiefe
  - b) die Druckentwässerung mittels Pumpenschacht
  - c) die Vakuumentwässerung mittels Vakuumschacht.
- (3) Der WARL kann ausnahmsweise gestatten oder bestimmen, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Gebieten) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke müssen die erforderlichen Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.
- (4) Befindet sich der Grundstücksanschluss (inkl. Kontrollschacht) auf einem anderen Grundstück (z. B. auf Vorderliegergrundstücken), so sind die erforderlichen Leitungsrechte grundbuchrechtlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer zu sichern.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlüsse führt der WARL selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

erforderlich geworden ist.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (6) Der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück gehört zur öffentlichen Schmutzwasseranlage; jeder weitere Grundstücksanschluss gehört nicht zur öffentlichen Anlage. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung kostenerstattungspflichtig.

### § 16

#### **Grundstücksentwässerungsanlage des Eigentümers**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und besteht aus der Verbindung nach dem Kontrollschacht bis an die auf dem Grundstück zu entwässernden Gebäude. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ – DIN 19986 – herzustellen. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (4) Die technischen Forderungen und Bedingungen sind den „technischen Vorgaben der Gesellschafter der DNWAB“ zu entnehmen und einzuhalten.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden soll, bedarf der Genehmigung durch den WARL. Der WARL bestimmt, welche Unterlagen zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt der WARL.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück und in den Gebäuden obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WARL durchgeführt werden.
- (7) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück und in den Gebäuden trägt der Grundstückseigentümer.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach Absatz 5 der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch den WARL oder eines von ihm beauftragten Dritten und dürfen erst nach dieser Abnahme in Betrieb genommen werden. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem WARL anzuzeigen. Bei der Abnahme durch den WARL bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme durch den WARL oder eines von ihm beauftragten Dritten befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WARL oder eines von ihm beauftragten Dritten befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Kosten für die Abnahme trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den WARL von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber dem WARL geltend machen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so kann der WARL fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Der WARL kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (11) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WARL anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

## § 17

### Überwachung der Anlagen auf dem Grundstück

- (1) Den Beauftragten des WARL ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläranlagen und Sammelgruben und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten des WARL jederzeit zugänglich sein oder unverzüglich zugänglich gemacht werden.

- (2) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der WARL berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Der WARL kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.
- (3) Die Beauftragten haben sich auszuweisen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für Grundstückseigentümer und für die Benutzer der Grundstücke.

### § 18

#### **Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren und Kostenerstattung**

- (1) Der WARL erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschlussbeiträge.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (3) Für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem zweiten Grundstücksanschluss je Grundstück sowie für die vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses verlangt der WARL Kostenerstattung.
- (4) Die Anschlussbeiträge, die Benutzungsgebühren und die Kostenerstattung werden gemäß einer gesonderten Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung erhoben.

### § 19

#### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem WARL durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftwidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungs- bzw. Benutzungsbedingungen dieser Satzung einen Mehraufwand beim WARL verursacht, hat dem WARL den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneestürmen;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. der Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom WARL verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er dem WARL von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

## § 20

### Anzeige-, Auskunfts-, Melde- und Duldungspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 dieser Satzung) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche unterschiedliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WARL unverzüglich zu unterrichten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (4) Die nach dieser Satzung Verpflichteten (§ 2 Abs. 7 dieser Satzung) und ihre Vertreter haben dem WARL jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WARL das Grundstück betreten, um die notwendigen Feststellungen zu treffen und Anlagen überprüfen zu können. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen

### **§ 21**

#### **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Der WARL kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der WARL kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 22**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Der WARL ist befugt, in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung Sonderregelungen zu treffen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



**§ 23**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 und § 4 dieser Satzung dem Anschluss- bzw. Benutzungszwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  2. § 4 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  3. § 7 Absatz 4 nicht das Trennverfahren einhält, einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
  4. § 7 Absatz 4 Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen ohne vorherige Genehmigung dem Schmutzwasserkanal zuführt;
  5. § 7 Absatz 5 und § 10 keine, nicht ausreichende oder unzulässige Rückstausicherungen trifft;
  6. § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  7. § 9 dieser Satzung Schmutzwasser ohne erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet bzw. die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
  8. § 11 und § 12 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, dass einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, dass nicht den Einleitung werden entspricht;
  9. § 11 Absatz 12 seiner Benachrichtigungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  10. § 11 Absatz 13 nicht oder nicht rechtzeitig die Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers gibt sowie die dazu erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen nicht vorhält oder erstellen lässt;
  11. § 13 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  12. § 16 Abs. 8 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  13. § 16 Abs. 4, 6 und 9 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  14. § 17 dieser Satzung Beauftragten des WARL nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerung Anlage gewährt;
  15. § 20 dieser Satzung seine Anzeige-, Auskunfts-, Melde- oder Duldungspflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.87 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OWiG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 24.11.1999 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 28.02.2005

gez. Aethner  
Hans-Reiner Aethner  
Der Vorstandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung des  
Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverbandes  
Region Ludwigsfelde vom 15.02. 2005 (BGKS)**

Aufgrund der §§ 5 ff. und des § 35 Absatz 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), der §§ 4 ff., insbesondere § 8, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (BGKS) beschlossen:

**Teil I**

**Wasser- und Schmutzwasserbeiträge**

**§ 1**

**Allgemeines zur Beitragserhebung,  
Geltungsbereich**

- (1) Der WARL betreibt die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie die öffentliche Wasserversorgungsanlage jeweils als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge entsprechend § 8 KAG zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (3) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge entsprechend § 8 KAG zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Wasser- und Schmutzwasserbeiträge werden erhoben, soweit der Aufwand nicht durch Wasser- bzw. Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Sie werden von den Grundstückseigentümern gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 KAG als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 2****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasser- bzw. Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. an diese angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen; ergibt sich die zulässige Nutzung aus den beabsichtigten Festsetzungen einer zukünftigen Satzung, so ist der Planungsstand maßgeblich, wenn die tatsächliche Bebauung hiervon nicht abweicht;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder tatsächlich bebaut sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 3****Beitragsmaßstab**

Der Maßstab für den Beitrag ist die nach Maßgabe der folgenden Vorschriften modifizierte Grundstücksfläche. Diese beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet, der sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksflächen (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor (§ 5) ergibt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 4****Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht oder die erforderliche Festsetzung fehlt, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die in den Außenbereich übergehen höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück (Straße, Weg, Platz), in dem die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen liegen (Ver- und Entsorgungsgrundstück) und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei in den Außenbereich übergehenden Grundstücken, die nicht an das Ver- und Entsorgungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Ver- oder Entsorgungsgrundstück verbunden sind, die Flächen zwischen der dem Ver- und Entsorgungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt;
- b) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese im Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a), b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Ver- und Entsorgungsgrundstück und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden baulichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ) 0,2.
- g) bei bebauten bzw. bebaubaren Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

die wirtschaftlich bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- (2) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer vor dem 01.01.1998 in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB;
  - b) die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans oder eines noch in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 Absatz 1 Nr. 1 BauGB erreicht ist.
- (3) Für Grundstücke, die als Kern-, Gewerbe- bzw. Industriegebiet festgesetzt oder tatsächlich gewerblich genutzt werden, entfällt die Tiefenbegrenzung der Grundstücke in Absatz 1.

## § 5

### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Grundstücken, die sich in einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und für die nur eine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zulässig ist  
0,50
  2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,15
  4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,30
  5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,50
  6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
  7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,50
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder einer Satzung im Sinne von § 4 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan in Aufstellung ist und eine Bebauung nach § 33 BauGB stattfindet.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (5) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Vollgeschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Als Vollgeschoss gilt auch ein Dachgeschoss, wenn es eine abgeschlossene Wohnung enthält, unabhängig davon, ob das Dachgeschoss alle Merkmale eines Vollgeschosses nach Absatz 5 erfüllt.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt 2,08 €/m<sup>2</sup> (1,79 € netto zzgl. z. Zt. 16% Umsatzsteuer (USt.) von 0,29 €) für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt 4,19 €/m<sup>2</sup> (brutto = netto, z. Zt. keine Umsatzsteuer) für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.
- (3) Ändert sich der Beitragsmaßstab nach §§ 3 ff. dieser Satzung durch Rechtskraft eines bei Bescheiderlass noch schwebend unwirksamen Bebauungsplans oder nicht abgeschlossenen

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Aufstellungsverfahrens nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, wird ein Ausgleichsbeitrag entsprechend den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erhoben.

- (4) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

1. in den Fällen des § 2 dieser Satzung, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch ab dem Tag, der auf die Abnahme der Leitungen vor dem Grundstück durch den WARL folgt. Das Grundstück kann an die öffentlichen Einrichtungen angeschlossen werden, wenn die öffentlichen Einrichtungen nach dem Ausbauprogramm des WARL fertiggestellt sind. Dies gilt auch für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentlichen Einrichtungen angeschlossen werden konnten bzw. angeschlossen waren.
2. in den Fällen des § 6 Absatz 3 dieser Satzung mit Inkrafttreten des Bebauungsplans.

## § 8

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Eigentumsanteils beitragspflichtig.

### § 9

#### Vorausleistungen

- (1) Der WARL kann eine Vorausleistung von 70 % des zu zahlenden Anschlussbeitrages verlangen, sobald mit der Baumaßnahme des WARL begonnen und das Grundstück innerhalb eines Jahres angeschlossen wird.
- (2) Die Vorausleistungen werden durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Vorausleistungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Vorausleistungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorausleistungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Vorausleistungspflichtpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorausleistungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtiger wird.

### § 10

#### Ablösung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlagen im Sinne von § 2 dieser Satzung kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem WARL und dem Beitragspflichtigen im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserbeitrages für die erstmalige Herstellung unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Beiträge**

Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Teil II Gebühren**

### **Abschnitt 1: Wassergebühren**

## **§ 12**

### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Bereithaltung des Wassers und dessen Verbrauch erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 13 und einer mengen-unabhängigen Grundgebühr nach § 14 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch – abweichend von Satz 1 – als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode umfasst den Zeitraum zwischen zwei Ablesungen, der höchstens 12 Verbrauchsmonate beträgt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (4) Bei einer Trinkwasserentnahmemenge von mindestens 150 m<sup>3</sup> im Monat kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

### § 13

#### Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 1,20 € (1,12 € netto zzgl. z. Zt. 7 % USt. von 0,08 €)
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 und Absatz 2 berechnet.

### § 14

#### Grundgebühr

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben. Die Grundgebühr beträgt:
- a) bei Wasserzählern mit einer Nennweite von

<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	<u>€/Monat</u>
Bis Qn 2,5	9,00 € (8,41 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 0,59 €)
Bis Qn 6	48,00 € (44,86 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 3,14 €)
Bis Qn 10	150,00 € (140,19 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 9,81 €)
Bis Qn 50	300,00 € (280,37 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 19,63 €)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

b) bei Wasserzählern mit einer

Nennweite von	€Monat
50 mm	300,00 € (280,37 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 19,63 €)
80 mm	600,00 € (560,75 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 39,25 €)
100 mm	900,00 € (841,12 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 58,82 €)
150 mm	1.200,00 € (1.121,50 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 78,50 €)
250 mm	1.500,00 € (1.401,87€ netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 98,13 €)

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem öffentlichen Leitungsnetz mittels Standrohren gemäß § 13 Absatz 3 wird eine einmalige mengenunabhängige Grundgebühr von 40,00 € (37,38 € netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 2,62 €) erhoben.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 15****Gemessene Wassermenge,  
Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt (z. B. Wasserzähler ist stehengeblieben), so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners.

**Abschnitt 2: Schmutzwassergebühren****§ 16****Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für die umweltgerechte Entsorgung und Aufbereitung des Schmutzwassers erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 17 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 18 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch – abweichend von Satz 1 – als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode umfasst den Zeitraum zwischen zwei Ablesungen, der höchstens 12 Verbrauchsmonate beträgt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 17****Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach Art und Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) nach dem ermittelten Verbrauch für jeden vollen m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,00 €(brutto = netto, z. Zt. keine Umsatzsteuer)
- (3) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu der nach Absatz 2 jeweils gültigen Mengengebühr Verschmutzungszuschläge nach Absatz 5 erhoben.
- (4) Bei Überschreiten der Einleitwerte erfolgt die Beprobung zu Lasten des Verursachers.
- (5) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad – gemessen an dem einfachen Eingangssatz der Einleiterverordnung des WARL - von
  - a) 2 bis 4 fach 30 %
  - b) 4,1 bis 6 fach 60 %
  - c) 6,1 bis 8 fach 90 %

der in Absatz 2 genannten Mengengebühr.

- (6) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt (z. B. Wasserzähler ist stehen geblieben), so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners.
- (8) Die Wassermengen nach Absatz 6 Buchstabe b) hat der Gebührenschuldner dem WARL für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom WARL bzw. den von ihm beauftragten Dritten verplombt. Wenn der

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

WARL auf solche Wasserzähler verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der WARL ist berechtigt, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

- (9) Bei Schätzungen gemäß Absatz 6 und Absatz 8 Satz 5 wird eine Frischwassermenge von 3,6 m<sup>3</sup> je Person und Monat angenommen.
- (10) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den beantragten Zeitraum innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim WARL einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 8 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der WARL kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

## § 18

### Grundgebühr

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben. Die Grundgebühr beträgt:
- a) bei Wasserzählern mit einer Nennweite von

Nenndurchfluss (Qn)	€Monat
Bis Qn 2,5	3,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)
Bis Qn 6	16,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)
Bis Qn 10	50,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)
Bis Qn 50	100,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

USt.)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



b) bei Wasserzählern mit einer

<u>Nennweite von</u>	<u>€/Monat</u>
50 mm	100,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)
80 mm	200,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)
100 mm	300,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)
150 mm	400,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)
250 mm	500,00 € (brutto=netto, z. Zt. keine USt.)

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

**Abschnitt 3:  
Gemeinsame Vorschriften für die  
Wasser- und Schmutzwassergebühren**

**§ 19  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird bzw. dem Trinkwasser aus der öffentlichen

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Verfügungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WARL entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über Standrohre ist derjenige, der das Standrohr beim WARL beantragt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 20

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Anlage Wasser entnommen oder Schmutzwasser eingeleitet wird. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums. Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bzw. mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Bis zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen bemisst sich auf Grundlage der Vorjahresdaten und beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund der

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt.

- (5) Die Vorauszahlungen nach Absatz 4 sind jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Folgemonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Abnehmer. Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund Satz 1 ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen werden durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides entsprechend der Regelung nach Absatz 5 fällig.

## § 21

### Gebührenberechnung

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und die Versendung von Gebührenbescheiden wird durch die beauftragte Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft (DNWAB) mbH durchgeführt.

## Teil III

### Kostenerstattung

## § 22

### Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsprechend § 10 KAG. Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z.Z. 16% zu erstatten. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (3) Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Zt. 16% zu erstatten.
- (4) Zu den kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst (z. B. Umverlegung).
- (5) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist. Er wird durch allgemeinen Leistungsbescheid (Kostenerstattungsbescheid) geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (7) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Eigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

### § 23

#### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse (ab dem 2. Grundstücksanschluss) oder für einen weiteren eigenen Grundstücksanschluss einer abgeteilten und rechtlich verselbständigten

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Teilfläche eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage entsprechend § 10 KAG.

- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem 2. Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem 2. Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z.Z. 16% zu erstatten.
- (4) Die Kosten für Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab 1. Grundstücksanschluss) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z.Z. 16% zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab 1. Grundstücksanschluss) an die öffentliche Schmutzwasseranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (6) Zu den kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung oder Veränderung eines jeden Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst (z. B. Umverlegung).
- (7) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt wurde. Der Kostenerstattungsanspruch wird durch allgemeinen Leistungsbescheid (Kostenerstattungsbescheid) geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (9) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Eigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

#### **Teil IV**

### **Gemeinsame Vorschriften für die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie die Kostenerstattung**

#### **§ 24**

#### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Beiträgen, Kosten und Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Beiträgen, Kosten und Gebühren noch die Umsatzsteuer (USt.) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 25**

#### **Auskunftspflicht und Zutrittsrecht**

Die Beitragspflichtigen, die Gebührenschuldner und die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WARL jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WARL das Grundstück und ggf. das Gebäude betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Die zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Soweit sich der WARL Dritter bedient (z. B. DNWAB mbH), gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zu dem Dritten.

#### **§ 26**

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

### **Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der in dieser Satzung genannten Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WARL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 27**

#### **Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch den WARL zulässig.

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - (a) entgegen § 25 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - (b) entgegen § 25 den Zutritt verweigert,
  - (c) entgegen § 26 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. seiner Anzeigepflicht nach § 26 Sätze 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.87 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OWiG.

### **§ 28**

#### **Zahlungsverzug / Säumniszuschläge**

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 Absatz 1 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsgebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, so sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5 b) KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrages.

### § 29

#### Mahngebühren

- (1) Abgabenforderungen nach dieser Satzung werden nach Fälligkeit vom WARL angemahnt. Hierfür erhebt der WARL Mahngebühren.
- (2) Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis einschließlich 50,00 € 1,50 €, von dem Betrag über 50,00 € 1 von Hundert. In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 5 b) KAG und § 240 AO zu erheben sind, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens 51,13 €. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.
- (3) Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Im Falle der Mahnung durch Postnachnahmeauftrag wird die Mahngebühr nur fällig, wenn der Schuldner die Nachnahme nicht einlöst.

### § 30

#### Stundung

- (1) Auf einen begründeten Antrag des Beitragspflichtigen, des Kostenerstattungspflichtigen bzw. des Gebührenschuldners nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a) KAG i. V. m. § 222 Abgabenordnung können die festgesetzten Abgaben gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



- (2) Die Stundungszinsen betragen für jeden Monat der Stundung 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

**§ 31**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 14 und 18 zum 01.03.2005 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 28.02.2005

gez.Aethner  
Hans-Reiner Aethner  
Der Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/abl> ..... eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.